

**Entwurf eines Leistungsvertrages  
über die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und  
Familienbildung in Jugendfreizeiteinrichtungen**

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin,  
nachfolgend Jugendamt genannt

und dem Träger der Freien Jugendhilfe .....

vertreten durch .....  
nachfolgend Träger genannt

wird folgender Leistungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Rechtsgrundlage**

Grundlage dieses Leistungsvertrages ist § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 49 AG KJHG in der Fassung vom 23.06.2005. Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß § 97 SGB X werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

Das Jugendamt beauftragt den Träger folgende Leistungen in Lichtenberg zu erbringen:

- Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII
- Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII
- Familienbildungsarbeit gem. § 16 SGB VIII

Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe hat die Aufgabe der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen. Sie richtet sich an alle jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von individueller Bedürftigkeit, sozialer, ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt / mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit stellt den jungen Menschen Lern- und Sozialisationshilfen außerhalb von Schule und anderen Sozialisationsinstanzen zur Verfügung, richtet sich direkt an die Kinder und Jugendlichen, wird von ihnen freiwillig wahrgenommen und hat familienergänzende Funktion. Somit wirkt Jugendarbeit auch präventiv und ist ein Beitrag dazu, Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche ggf. nicht notwendig werden zu lassen.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit werden sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen angeboten, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und deswegen auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf angewiesen sind. Eine sozialen Benachteiligung liegt dann vor, wenn aufgrund gesellschaftlich determinierter Mechanismen die Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Dazu zählen u.a. junge Menschen ohne Schulabschluss, Abbrecher/innen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit Defiziten der deutschen Sprache und aufgrund ihres Geschlechts benachteiligte Mädchen und junge Frauen. Die individuellen Beeinträchtigungen bestehen bei psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung bei Volljährigen, Delinquenz, Behinderung, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Benachteiligung).

Ein erhöhter Unterstützungsbedarf liegt dann vor, wenn die jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und ihrer sozialen Integration bedürfen. Die Familienbildung umfasst Angebote, die auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe und Partnerschaft sowie auf das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet. Dieser Leistungsvertrag hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und jungen Menschen die Entdeckung, Erfahrung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten außerhalb von Elternhaus, Schule und Arbeitswelt zu er-

möglichen. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

### § 3 Pflichten des Trägers

(1) Der Träger verpflichtet sich, im Zeitraum vom ..... bis zum ..... die in § 2 aufgeführten Leistungen in der Jugendfreizeiteinrichtung

(Name) .....

(Anschrift).....

mit..... Plätzen zu erbringen.

(2) Die Leistungen werden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung Jugendarbeit im Bezirk Lichtenberg sowie der mit dem Fachbereich 1 abgestimmten Konzeption (Anlage) des Trägers für die Jugendfreizeiteinrichtung erbracht.

(3) Der Träger sichert folgende Öffnungszeiten in der von ihm geführten Jugendfreizeiteinrichtung: wöchentlich mindestens ..... Tage und ..... Stunden

Die Öffnungszeit ist bedarfsgerecht entsprechend des Alters der Hauptzielgruppe zu gestalten.

Für Kinder gilt als Kernzeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

Für Jugendliche gilt als Kernzeit von 15.00 bis 20.00 Uhr

(4) Die Personalausstattung erfolgt grundsätzlich durch Fachpersonal in Form von Erzieher/-innen und Sozialarbeiter/-innen. Ein anteiliger Einsatz von Sozialarbeiter/-innen ist abhängig vom Bedarf in Übereinstimmung mit der Konzeption. Der Mindestpersonaleinsatz liegt – unabhängig von der Größe der Einrichtung, bei 1,5 Mitarbeiterstellen (inklusive Leitungsanteil). Der Regel-Personaleinsatz liegt bei 0,025 Mitarbeitern (zzgl. Leitungsanteil gemäß der Leistungsgeschreibung) je Platz in der Einrichtung (bezogen auf die pädagogische Nutzfläche).

Der Träger setzt für die Leistungserbringung in der Jugendfreizeiteinrichtung somit sozialversicherungspflichtiges Fachpersonal mit einer Regelarbeitszeit von

..... Stunden pro Woche ein.

(5) Der Träger gestaltet Angebote gemäß der Leistungsbeschreibung:

..... Angebotsstunden für allgemeine Kinder- und Jugendarbeit

..... Angebotsstunden für Jugendsozialarbeit

..... Angebotsstunden für Familienbildungsarbeit

.....gesamt Angebotsstunden im Kalenderjahr

Im Rahmen der Leistungen nach § 11 SGB VIII kann der Träger Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe entwickeln.

(6) Im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet sich der Träger zur/zum

- Kooperation mit den Jugendfreizeiteinrichtungen der Region, den Fachbereichen des Jugendamtes, den im Umfeld der Jugendfreizeiteinrichtung liegenden Schulen und anderen, der Jugendhilfe nahe stehenden Trägern, Einrichtungen und Institutionen der Region
- aktiven Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Evaluation der von ihm gem. § 2 erbrachten Leistungen im Rahmen des im Bezirk Lichtenberg praktizierten Qualitätsmanagements und zur Anwendung des Handbuchs „Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten“ als verbindliches Instrument (Anlage)
- regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Jugendamt
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes (Muster: Anlage 4) jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres
- jährlichen Meldung des derzeit eingesetzten Fachpersonals mit Stichtag .....jeweils zum .....

### § 4 Finanzierung der Leistungen

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres, bezogen auf die Anzahl der Angebotsstunden. Die Höhe ergibt sich aus der

vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung entsprechend der Kalkulation, die für die jeweilige Einrichtung ermittelt wird. Die Berechnungsgrundlage ist Anlage dieses Vertrages.

Somit zahlt das Jugendamt für jede tatsächlich erbrachte Angebotsstunde

..... €/h

gemäß der Kalkulation (Anlage). Für die nach § 3 Abs. 5 vereinbarte jährliche Zahl der Angebotsstunden somit max.

.....€/a

Mehr als die vertraglich vereinbarten Angebotsstunden und sonstige Kosten aus der Unterhaltung der J Jugendfreizeiteinrichtung werden nicht vergütet.

(2) Das Jugendamt überweist in 6 Abschlägen jeweils zum 15. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November 1/6 der Jahressumme auf das Konto des Trägers

Konto-Nr.: .....

Kreditinstitut: .....

BLZ: .....

(3) Der Träger weist bis zum 5. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Jugendamt die Anzahl der tatsächlich erbrachten Angebotsstunden nach. Hat der Träger die vertraglich vereinbarten Angebotsstunden im Laufe des Jahres nicht erbracht, ist das Jugendamt berechtigt, den überzahlten Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Ist eine Verrechnung wegen Auslauf oder Kündigung des Vertrages nicht möglich, ist der überzahlte Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zurückzuzahlen.

(4) Der Träger verpflichtet sich, den Kostenanteil Eigenmittel (siehe Kalkulation) aus Spenden, Eigenmitteln, Eigenleistungen, ehrenamtliche Tätigkeit oder ähnliches zu erbringen.

## **§ 5 Laufzeit, Verfahren**

(1) Der Vertrag wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Im dritten Vertragsjahr wird bis spätestens Jahresmitte die Einrichtung evaluiert. Am Evaluationsverfahren sind beide Vertragspartner aktiv beteiligt. Anschließend entscheiden die Vertragspartner ggf. die Fortschreibung des Vertrages für einen weiteren Zeitraum, in der Regel wiederum 3 Jahre.

(2) Hat der Träger die vertraglich vereinbarten Angebotsstunden im Kalenderjahr nicht erbracht, wird die vom Bezirk zu viel gezahlte Leistung innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres in gleichen Raten verrechnet. Läuft der Vertrag aus und wird nicht verlängert, werden eventuell überzahlte Beträge vom Bezirk Lichtenberg einbehalten. Der Bezirk informiert den Träger unverzüglich, wenn er Beträge einbehalten wird. Dies gilt nicht, wenn lediglich bis zu 3% der vereinbarten Angebotsstunden im Kalenderjahr nicht erbracht werden. In diesem Falle hat der Träger die Möglichkeit, im darauffolgenden Kalenderjahr diese Angebotsstunden zusätzlich zu erbringen, ohne dass es zu einer Rückzahlung kommt. Erbringt der Träger mehr als die vertraglich vereinbarten Angebotsstunden, ist eine Erstattung durch den Bezirk Lichtenberg im Regelfall nicht möglich. Kommt es zu Kapazitätserhöhung, zum Beispiel durch unvorhersehbare zusätzliche Bedarfe, ist vor der Erbringung der zusätzlichen Angebotsstunden die Zustimmung des Bezirkes einzuholen, wenn hierdurch dem Bezirk ein finanzieller Mehraufwand entsteht. Der Bezirk Lichtenberg entscheidet darüber, ob und welches geänderte Vertragsangebot der Träger erhält.

(3) Kann der Träger die vereinbarten Angebotsstunden im laufenden Kalenderjahr nicht erbringen, oder erscheint die Umsetzung der Konzeption des Angebotes gemäß der Zielgruppe nicht umsetzbar, zeigt der Freie Träger dies unverzüglich gegenüber dem Bezirk an. Der Träger kann gleichzeitig einen Antrag stellen, wie mit den vereinbarten Angebotsstunden umgegangen werden kann. Der Bezirk Lichtenberg entscheidet darüber, ob und welches geänderte Vertragsangebot der Träger erhält.

(4) Sofern nach diesem Vertrag Einrichtungen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, werden die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt dies für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen werden im Nutzungsvertrag getroffen.

(5) Sofern nach diesem Nutzungsvertrag Einrichtungen in angemieteten Räumen und Grundstücken betrieben werden, werden die tatsächlichen Mietkosten in der Kostenkalkulation zugrunde gelegt.

## **§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Verstößt einer der Vertragspartner Umfänge gegen die Bestimmungen des Vertrages, kann der andere Vertragspartner ihn schriftlich zur Stellungnahme und Korrektur des Verhaltens auffordern. Die hierzu zu setzende Frist beträgt 2 Wochen.

(2) Erfolgt die Korrektur nicht, insbesondere wenn der Vertragspartner seiner fachgerechten Leistungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der andere Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen berechtigt zum nächsten Quartalsende berechtigt.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Vertrages maßgebend gewesen sind, nach Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse innerhalb von 4 Wochen verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals kündigen.

(4) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch das Jugendamt ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse (ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern).

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

### **§ 7 Schiedsstellenverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren.<sup>1</sup>

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Der Träger verpflichtet sich dem Jugendamt Lichtenberg gegenüber, die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§§ 61ff SGB VIII) einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Berlin.

(3) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

(4) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den .....

Berlin, den.....

.....  
Träger

.....  
Jugendamt

Anlagen:

- Konzeption
- Kostenblatt
- Vorlage Tätigkeitsbericht
- QM-Handbuch

---

<sup>1</sup> Hier muss noch eine Regelung getroffen werden für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden kann. Wer trifft dann die Entscheidung?